

Genossenschaftsverband Bayern e.V., 80327 München

Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht  
Herrn Andreas Schneider  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn

**Vorstand  
Bereich Prüfung**

Genossenschaftsverband Bayern e.V.  
Türkenstraße 22-24, 80333 München  
Briefadresse: 80327 München

Ansprechpartner:  
WP/StB Erhard Gschrey  
StB Dieter Kalleder

Telefon: 089 / 2868 - 3122  
Telefax: 089 / 2868 - 3115  
E-Mail: [egschrey@gv-bayern.de](mailto:egschrey@gv-bayern.de)  
[dkalleder@gv-bayern.de](mailto:dkalleder@gv-bayern.de)  
Internet: [www.gv-bayern.de](http://www.gv-bayern.de)

DZ BANK AG  
Konto 74 021 BLZ 701 600 00

Datum: 19.03.2009

**MaRisk-Fachgremium  
Stellungnahme zur Neufassung der MaRisk (Stand: 16.02.2009) – Veröffentlichung des  
ersten Entwurfs – Konsultation 03/2009**

Sehr geehrter Herr Schneider,

gerne übermitteln wir Ihnen anbei unsere Stellungnahme zu dem vorliegenden Entwurf über die Mindestanforderungen an das Risikomanagement vom 16.02.2009.

**Allgemeine Ausführungen**

Zunächst möchten wir betonen, dass wir die überwiegende Mehrzahl der durch die Überarbeitung der MaRisk vorgesehenen Änderungen begrüßen. Gerade die Auswirkungen der Finanzmarktkrise und die zahlreichen internationalen Initiativen zur Beseitigung der aufgedeckten Schwachstellen im Risikomanagement der Institute machen eine Überarbeitung der MaRisk erforderlich. Ebenfalls begrüßen wir Ihre Anmerkungen im Rahmen der Veröffentlichung des MaRisk-Entwurfes, dass der in § 25a KWG sowie in den MaRisk fest verankerte Grundsatz der Proportionalität auch künftig erhalten bleiben soll. Ausreichend bemessene regulatorische Spielräume bei der Umsetzung der teilweise neuen Anforderungen sind für die zahlreichen kleineren Kreditgenossenschaften dringend erforderlich.

## **Anmerkungen zu einzelnen Punkten der Neufassung der MaRisk (Stand: 16.02.2009)**

### **AT 2.2 Risiken Tz. 1**

Die Anforderungen an eine „von der Geschäftsleitung laufend vorzunehmende Erfassung, Prüfung und Bewertung von allen Risiken“ erscheinen unseres Erachtens nicht ausreichend präzise formuliert zu sein. Aufgrund dieser Vorschrift könnte an die Institute die Anforderung gerichtet werden, nicht nur unterjährige, sondern gegebenenfalls sogar permanente Risikoinventuren durchführen zu müssen.

Eine derartige Vorgehensweise wäre mit umfangreichen organisatorischen Aufwendungen verbunden bzw. würde zu hohen Kostenbelastungen führen. Vielmehr erscheint es angemessen und zielführend, sich auf die implementierten Risikosteuerungs- und -controllingprozesse zu fokussieren, da hierbei im Falle der Überschreitung von Grenzwerten bestimmte ad hoc-Berichterstattungen initiiert werden. Angemessene Vorkehrungen für Risiken, die nicht als wesentlich eingestuft werden, sollten ebenfalls nicht über bereits implementierte Risikosteuerungssysteme und Risikocontrollingprozesse hinausgehen. Dies würde gewährleisten, dass im Rahmen der Überarbeitung der MaRisk etwaige Mehrbelastungen für kleine und mittlere Institute so weit wie möglich minimiert werden.

Des Weiteren sollten die Besonderheiten des genossenschaftlichen Finanzverbundes hinsichtlich der Liquiditäts- und Konzentrationsrisiken – wie bisher – berücksichtigt werden.

### **AT 4.3.2 Risikosteuerungs- und -controllingprozesse Tz. 3 bis 7**

Mit der Überarbeitung der MaRisk ist unter anderem beabsichtigt, die Formulierung „Stresstests“ als eine neue Begriffsdefinition aufzunehmen bzw. die bisherige Formulierung „Szenariobetrachtungen“ hierdurch zu ersetzen. Im Rahmen von „Stresstests“ sollen auch außergewöhnliche Ereignisse mit mehreren Einflussfaktoren sowie Konzentrationsrisiken und Risiken aus außerbilanziellen Geschäften berücksichtigt werden. Mehrere Einflussfaktoren können unter Umständen auch dann vorliegen, wenn eine Simulation über eine Zinsdrehung durchgeführt wird. Weiterhin sieht der MaRisk-Entwurf in AT 4.3.2 Tz. 4 vor, historische als auch hypothetische Szenarien und zusätzlich das wirtschaftliche Umfeld des Instituts zu berücksichtigen. Die Durchführung von Stresstests für alle wesentlichen Risiken betrachten wir insofern als problematisch, da nach der Formulierung sowohl für die künftig als wesentlich einzustufenden Liquiditäts- und Konzentrationsrisiken Stresstests durchzuführen sind. Hier sind die Besonderheiten der Verbundstrukturen, wie bspw. die Liquiditätsversorgung über die Zentralbank bzw. die Beschränkung genossenschaftlicher Institute auf das Regionalprinzip, zu berücksichtigen. Den einzelnen Instituten sollte die Wahl zur Durchführung von hypothetischen oder aber historischen Szenarien überlassen werden, wobei historische Simulationen nur mit Einschränkungen zu betrachten sind.

Gemäß AT 4.3.2 Tz. 4 sind im Rahmen von Stresstests nun mehr auch außergewöhnliche, aber plausibel mögliche Ereignisse abzubilden. Im Hinblick auf eine für kleinere Institute wichtige Komplexitätsreduktion sollte es hierbei weiterhin zulässig sein, einfach zu handhabende Szenarien zugrunde zulegen, wie bspw. das Szenario einer Zinsveränderung um +/- 1 % für die Normalszenarien, 2 % für das Crash-Szenario oder andere bankindividuelle Szenarien bzw. eine Verdoppelung der Risikoansätze der Normalszenarien.

Der Angemessenheit der Szenariobetrachtungen ist künftig sicherlich eine nochmals erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen, jedoch sollten weiterhin einfache Szenariobetrachtungen bei der Ermittlung des unerwarteten Verlustes von Zinsänderungsrisiken ermöglicht werden. Die Vergangenheit rechtfertigt diese Vorgehensweise – dies war keine Ursache der Finanzmarktkrise.

Im Rahmen der Risikobetrachtungen sind auch die strategische Ausrichtung und das wirtschaftliche Umfeld zu berücksichtigen. Bei Instituten mit einer risikoaversen strategischen Festlegung und einem geordneten wirtschaftlichen Umfeld sollten geringere Anforderungen an die Festlegung der Stresstests ermöglicht werden.

Die Berücksichtigung der Ergebnisse aus durchgeführten Stresstests im Rahmen der Beurteilung der Risikotragfähigkeit sollte dahingehend eingeschränkt werden, dass die Ergebnisse nicht quantitativ über die Risikotragfähigkeit abgeschirmt werden müssen. Vielmehr sollten qualitative Beurteilungen der Risikotragfähigkeit im Stressfall im Rahmen der Berichterstattung sowie die Darstellung von Lösungsmöglichkeiten ausreichend sein.

#### **AT 4.4. Interne Revision Tz. 2**

Den in AT 4.4 Tz. 2 neu eingefügten Satz 3, nach dem die Geschäftsleitung sicherzustellen hat, dass das Aufsichtsorgan direkt bei der Internen Revision Auskünfte einholen kann, stufen wir als problematisch ein. Die Interne Revision ist ein Instrument der Geschäftsleitung, um die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsabläufe überwachen zu können. Nach der gewählten Formulierung könnte das Aufsichtsorgan, ohne Wissen des Vorstandes, direkt Auskünfte aus dem Bereich der Internen Revision einholen. Der mögliche Informationsdrang wäre damit nur schwer kontrollierbar. Es besteht die Gefahr, dass die Informationsversorgung des Aufsichtsorgans nicht mehr wie bisher über den Vorstand des Instituts erfolgt. Dies führt unseres Erachtens zu einer Misstrauenskultur des Aufsichtsrates gegenüber dem Vorstand und gleichzeitig zu einem gestörten Vertrauensverhältnis zwischen Vorstand und Revision. Diese Konfliktsituationen sind zu vermeiden, zumal in BT 2.4 konkrete Situationen festgelegt sind, in denen eine Berichtspflicht an das Aufsichtsorgan besteht.

## **AT 4.5 Risikomanagement auf Gruppenebene**

Diese in die MaRisk neu aufgenommene Regelung erscheint unseres Erachtens nicht ausreichend präzise definiert zu sein. So ist der Hinweis auf die gesetzliche Regelung des § 25a Abs. 1a KWG zwar zutreffend und daher unkritisch zu sehen. Problematisch erscheint jedoch die mit dieser Regelung verbundene „Reichweite des Gruppenbegriffs“.

In den Erläuterungen zu den MaRisk sollte deshalb festgehalten werden, dass eine enge Interpretation dieser Anforderungen strikt nach dem Wortlaut des § 25a Abs. 1a KWG vorgenommen wird. Im Falle eines derartigen Interpretationsansatzes wären daher nur die Risiken der gruppenangehörigen Unternehmen (Institute, Finanzunternehmen, Anbieter von Nebendienstleistungen) erfasst, so dass bspw. die Risiken anderer Unternehmen (z.B. von Industrieunternehmen) nicht einzubeziehen wären. In Anbetracht einer möglichen Abgrenzungproblematik sollte daher eine entsprechende Klarstellung vorgenommen werden. Nach dem Proportionalitätsgrundsatz sollte ein ausreichender Spielraum für angemessene Umsetzungslösungen bestehen. Eine Klarstellung sollte dahingehend vorgenommen werden, dass gruppenangehörige Unternehmen mit „nicht wesentlichen Risiken“ grundsätzlich einer Ausnahmeregelung unterliegen.

## **AT 7.2 Technisch-organisatorische Ausstattung Tz. 2**

Die Neuregelung in AT 7.2 Tz. 2 verlangt von den Instituten, dass Prozesse für eine angemessene IT-Berechtigungsvergabe einzurichten sind. In den Erläuterungen heißt es dazu, dass nach dem Prinzip der minimalen Rechtevergabe sicherzustellen ist, dass jeder Mitarbeiter nur über die Rechte verfügt, die er für seine Tätigkeit benötigt. Dies stellt unseres Erachtens eine unangemessen hohe Anforderung an die bankgeschäftliche Praxis bei genossenschaftlichen Kreditinstituten dar. Technische Restriktionen erfordern teilweise Rechtevergaben, die nicht deckungsgleich mit den Kompetenzen abgestimmt sind. Die IT-Berechtigungspflege sollte nicht so weit ausgedehnt werden, dass alle „denkbaren“ Eingaben im Operativsystem nur noch im Vier-Augen-Prinzip vorgenommen werden können. Dies würde zu einer ungerechtfertigten und daher inakzeptablen Mehrbelastung der Institute führen.

Problematisch stellt sich aus unserer Sicht nachfolgende Fallkonstellation dar:

Ein Vertreter des Handelsvorstandes ist ein (Kunden-)Berater. Dieser könnte, um im Kundengeschäft handlungsfähig zu sein, mit einer Bundesbank-Einzel-Vollmacht ausgestattet sein. Dies würde es ihm aber auch technisch ermöglichen, über Zahlungsverkehrskonten zu verfügen, was im Widerspruch zu BTO 2.2.1 Tz. 9 steht. Da eine technische Trennung bisher nicht möglich ist, müsste in der EDV-Organisation (Rechenzentralen) eine entsprechende Lösung entwickelt werden.

## **BTO 1.2 Anforderungen an die Prozesse im Kreditgeschäft Tz. 4**

Die neu eingeführte Forderung in BTO 1.2 Tz. 4 sieht künftig vor, dass ein Institut trotz Heranziehung externer Bonitätseinschätzungen nicht von seiner Verpflichtung enthoben wird, sich ein eigenes Urteil über das Adressenausfallrisiko zu bilden. Dieses „blinde“ Vertrauen war unbestritten auch ein wesentlicher Faktor für das enorme Ausmaß der aktuellen Finanzmarktkrise. Fraglich ist unseres Erachtens, ob es sich bei der eigenen Urteilsbildung über das Adressenausfallrisiko zwingend um ein institutsintern erstelltes Rating handeln muss. Dies soll ja gerade durch die Verwendung eines externen Ratings vermieden werden. Kleine und mittlere Institute dürften vielfach nicht in der Lage sein, die nach den internationalen Rechnungslegungsvorschriften erstellten Jahresabschlüsse von global tätigen Unternehmen bzw. Emittenten selbständig auszuwerten und zu analysieren. Die Regelung sollte dahingehend ausgelegt werden, dass künftig Plausibilitätsbeurteilungen (z. B. Zinsspreads bei Wertpapieren und/oder ein Verweis auf externe Research-Berichte) in Abhängigkeit von der Struktur und Komplexität der Anlage ausreichend sein können.

## **BTR 3 Liquiditätsrisiken**

Gemäß BTR 3 Tz. 1 Satz 2 hat ein Institut künftig, soweit erforderlich, auch die innertägige Liquidität abzubilden. Die Regelung sollte die Institute jedoch nicht dazu verpflichten, auch für die innertägige Liquidität eine Gegenüberstellung von Zahlungsmittelzu- und -abflüssen zu erstellen. Nach BTR 3 Tz. 2 muss ein Institut für Liquiditätsrisiken seine Risikotoleranz festlegen und deren Einhaltung durch geeignete Maßnahmen sicherstellen. Der Begriff „Risikotoleranz“ sollte definiert und die besondere Situation im genossenschaftlichen FinanzVerbund berücksichtigt werden. Grundsätzlich sollte es möglich sein, diese Anforderungen durch die tägliche Beobachtung und Berichterstattung anhand der Entwicklung der Kennziffern der Liquiditätsverordnung im Sinne einer Öffnungsklausel zu erfüllen (Umfang und Komplexität der Geschäfte).

Die Kreditinstitute haben nach BTR 3 Tz. 4 Annahmen über erwartete Mittelzuflüsse und -abflüsse zu treffen. Durch die Überwachung der Kennziffern der Liquiditätsverordnung wird das Abrufisiko begrenzt und eine ausreichende Transaktionsliquidität im Normalfall sichergestellt werden. Eine Auswirkung des Reputationsrisikos auf die Liquiditätsausstattung der Bank ist aufgrund der Gruppenhaftung aus dem genossenschaftlichen FinanzVerbund eher nicht anzunehmen.

BTR 3 Tz. 5 fordert eine laufende Überprüfung der Liquiditätssituation eines Instituts auch in angespannten Marktverhältnissen. Dabei soll auch der dauerhafte Zugang zu den für das Institut relevanten Refinanzierungsquellen regelmäßig überprüft werden. Gerade die Finanzmarktkrise hat gezeigt, dass die Liquiditätsversorgung innerhalb der Verbundstrukturen funktioniert hat. Der dauerhafte Zugang zu Refinanzierungsquellen ist über die verbundeigene Zentralbank sichergestellt. Die Besonderheiten des genossenschaftlichen FinanzVerbundes sollten hier ebenso wie bei BTR 3 Tz. 7 berücksichtigt werden.

## **BTR 5 Konzentrationsrisiken Tz. 1**

Die Konzentrationsrisiken im Kreditgeschäft werden durch Einzel- und Strukturlimite, Branchenlimiten und Größenklassenlimiten unter Beachtung der Risikotragfähigkeit und der Ertragssituation berücksichtigt. Schwerpunktbildungen sollten aufgrund des genossenschaftlichen Geschäftsmodells und der praktizierten Geschäftsstrategie keine vorrangige Bedeutung zukommen. Neben dem Kreditgeschäft könnten ggf. auch „sonstige Konzentrationen“ beispielsweise im Bereich Outsourcing, IT-Systeme etc. bestehen. Es sollte jedoch sichergestellt sein, dass die Zusammenarbeit der Kreditgenossenschaften mit den genossenschaftlichen Verbundpartnern (z.B. Rechenzentren) im Rahmen der MaRisk mit keinen Nachteilen verbunden wäre.

Freundliche Grüße

Genossenschaftsverband Bayern e.V.

i. A.

Erhard Gschrey

Dieter Kalleder